

3. SATZUNG
zur Änderung der Satzung
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
(Entschädigungssatzung vom 8. Januar 2013)

vom 11. Januar 2017

Aufgrund von § 4 i.V.m. § 21 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.g.F. und § 1 Abs. 2 der Verordnung des Staatsministeriums des Innern über die Regelung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister und ehrenamtliche Ortsvorsteher (KomAEVO) i.g.F. sowie § 52 Abs. 2 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen und über die Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz –SächsSchiedsGütStG) i.g.F. hat der Gemeinderat der Gemeinde Klingenberg in seiner öffentlichen Sitzung am 10. Januar 2017 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Satzung

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung) vom 08.01.2013, geändert mit der 1. und 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 09.04.2014 und 15.04.2015 wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.
Diese wird gezahlt

bei Gemeinderäten:

- | | |
|--|-----------|
| 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von | 20,00 EUR |
| 2. als Sitzungsgeld je Teilnahme an den | |
| – Gemeinderatssitzungen in Höhe von | 20,00 EUR |
| – Ausschusssitzungen in Höhe von | 15,00 EUR |

bei Ortschaftsräten:

- | | |
|--------------------------------------|-----------|
| als Sitzungsgeld je Teilnahme an den | |
| Ortschaftsratssitzungen in Höhe von | 15,00 EUR |


Bei täglich mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum selben Zeitpunkt treten alle dieser Satzung entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Ausgefertigt:

Klingenberg, 11. Januar 2017



Schreckenbach / Bürgermeister



Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dieses gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Klingenberg, 11. Januar 2017



Schreckenbach/Bürgermeister